

\*\*\*\*\*

**KAPITEL I WIRD GEÄNDERT.**

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.**

\*\*\*\*\*

[...]

## **Kapitel I Allgemeine Bedingungen**

[...]

### **Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN**

#### **1 Allgemeine Vorschriften**

[...]

#### **1.7 Kein CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN für U.S.-PERSONEN**

**1.7.1** In Bezug auf OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer CLEARING-VEREINBARUNG oder der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-PERSON-Status, den seiner REGISTRIERTEN KUNDEN und den seiner KUNDEN zu überwachen und (ii) keine EIGENTRANSAKTION, RK-BEZOGENE TRANSAKTION oder KUNDENTRANSAKTION zum Clearing an die EUREX CLEARING AG übermittelt, wenn das CLEARING-MITGLIED, der REGISTRIERTE KUNDE und/oder der KUNDE des CLEARING-MITGLIEDS, für den die OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION übermittelt wird, als U.S.-PERSON einzustufen ist und wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

Der Begriff „U.S.-PERSON“ hat die Bedeutung, die ihm in der jeweils gültigen Fassung der “Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations” (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die

Commodities Futures Trading Commission (die „CFTC“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zugewiesen oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt wird.

1.7.2 Das CLEARING-MITGLIED wird die EUREX CLEARING AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.7.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Im Fall von KUNDENTRANSAKTIONEN führt das CLEARING-MITGLIED auch jede OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION auf, welche für einen KUNDEN, der als U.S.-PERSON einzustufen ist, abgewickelt wurde.

1.7.3 In Bezug auf OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN sichert der REGISTRIERTE KUNDE im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer CLEARING-VEREINBARUNG oder der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-PERSON-Status und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen zum Clearing an die EUREX CLEARING AG übermittelt, wenn der REGISTRIERTE KUNDE und/oder einer seiner Kunden, für den die OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION übermittelt wird, als U.S.-PERSON einzustufen ist und wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION.

1.7.4 Der REGISTRIERTE KUNDE wird die EUREX CLEARING AG unverzüglich informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.7.3 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Für den Fall, dass Kundentransaktionen des entsprechenden REGISTRIERTE KUNDEN betroffen sind, führt der REGISTRIERTE KUNDE auch jede OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTION auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-PERSON einzustufen ist, gecleart wurde.

[...]